

# **AMTSBLATT**

## **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2005

Oderberg, 29. April 2005

Nr. 3/2005

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite 1	Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 18.03.2005
Seite 8	Hebesatzsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 16.03.2005
Seite 9	Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2005 vom 24.03.2005

#### **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

Seite 10	Schließzeit der Amtsverwaltung Oderberg
----------	---

#### **Nichtamtlicher Teil:**

Seite 11	Bürgerinformation des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin
----------	---

### **Amtlicher Teil**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

#### **Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

---

#### **Impressum:**

#### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:  
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E- Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktor für Baulandgrundstücke
- § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Abschnitte
- § 9 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 10 Kostenspaltung
- § 11 Vorausleistungen
- § 12 Beitragspflichtige
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Wirtschaftswege und sonstige Straßen
- § 15 Inkrafttreten

#### § 1

#### Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ( öffentliche Verkehrsanlagen ) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Lunow – Stolzenhagen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

( 1 ) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb ( einschließlich Erwerbsnebenkosten ) und die Freilegung für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich Freilegung,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Rinnen und Bordsteinen,
  - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - c) Gehwegen,
  - d) Radwegen,
  - e) die kombinierten Geh- und Radwege,
  - f) der Beleuchtungseinrichtung,
  - g) der Entwässerungseinrichtung,
  - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
  - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) Bushaltebuchten,
  - k) Unselbständiger Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind,
  - l) Mischflächen sowie für notwendige Erhöhung und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
5. die Inanspruchnahme Dritter für Planung und Bauleitung.

( 2 ) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

( 3 ) Nicht beitragsfähig sind Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für den Ausbau von Hoch-, Tief- und Gemeindeverbindungsstraßen, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## § 3

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- ( 1 ) Der Beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt.

## § 4

**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- ( 1 ) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a ) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b ) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- ( 2 ) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.  
Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- ( 3 ) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei ( Straßenart )	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
--------------------	---	---	--

**1. Anliegerstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65
b) Radwege	2,00 m	2,00 m	75
c) Gehwege	2,50 m	2,50 m	70
d) Parkstreifen	2,50 m	2,00 m	75
e) Grünanlagen	2,50 m	2,00 m	75
f) Beleuchtung			65
g) Mischverkehrsflächen	8,50 m	8,00 m	65
h) Oberflächenentwässerung			65

**2. Haupteerschließungsstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40
b) Radwege	2,00 m	2,00 m	40
c) Gehwege	2,50 m	2,50 m	55
d) Parkstreifen	2,50 m	2,00 m	40
e) Grünanlagen	2,50 m	2,00 m	60
f) Beleuchtung			55
g) Oberflächenentwässerung			40
h) kombinierte Geh- und Radwege	3,00 m	3,00 m	50

**3. Hauptverkehrsstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	25
b) Radwege	2,50 m	2,50 m	25
c) Gehwege	2,50 m	2,50 m	50
d) Parkstreifen	2,50 m	2,00 m	60
e) Grünanlagen	2,50 m	2,00 m	60
f) Beleuchtung			50
g) Oberflächenentwässerung			25
h) kombinierte Geh- und Radwege	3,00 m	3,00 m	40

- ( 5 ) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- ( 6 ) Endet eine öffentliche Verkehrsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 Buchstabe a Ziffer 1 Buchstabe h angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.
- ( 7 ) Mischfläche i. S. v. Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe h ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a-c genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.
- ( 8 ) Im Sinne von Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 gelten als:
- 1. Anliegerstraßen:**
- Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- 2. Haupteerschließungsstraßen:**
- Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 1 sind;
- 2. Hauptverkehrsstraßen:**
- Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
- ( 8 ) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- ( 9 ) Der auf die Gemeinde entfallende Anteil am umlagefähigen Aufwand für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde beitragspflichtig wäre.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- ( 1 ) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtungen oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- ( 2 ) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- ( 3 ) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet.
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (nach § 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

( 4 ) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 34 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktor für Baulandgrundstücke

- ( 1 ) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je nach angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- ( 2 ) Der Nutzfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- ( 3 ) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf die ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a ) – c ) ;
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1 Buchstabe b) Buchstabe c) ;

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie bebaut oder unbebaut sind, die mögliche baurechtliche zulässige Zahl der Vollgeschosse.
- ( 4 ) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
  2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§9 BauNVO) oder Sondernutzungsgebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- ( 1 ) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
  2. im Außenbereich (§ 34 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau usw.) **1,0**
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**  
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt b) **1,0**
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a) **1,5**
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetreibenden dienen, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss **1,5**
      - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a) **1,0**

- ( 2 ) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

### § 8

#### Abschnitte

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Verkehrsanlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

**§ 9****Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- ( 1 ) Eigentümer von Eckgrundstücken haben bei Straßenbaumaßnahmen jeweils 2/3 des umlagefähigen Aufwandes, der auf ihr Grundstück entfällt, als Anlieger sowohl der einen als auch der anderen Straße zu entrichten. Das verbleibende Drittel trägt die Gemeinde.
- ( 2 ) Dies gilt nicht für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

**§ 10****Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Freilegung,
3. die Radwege,
4. die Gehwege,
5. die kombinierten Rad- und Gehwege,
6. die Parkflächen
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. unselbstständige Grünanlagen,
10. den Grunderwerb

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

**§ 11****Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

**§ 12****Beitragspflichtige**

- ( 1 ) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- ( 2 ) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- ( 3 ) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- ( 4 ) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde und deren Ortsteilen zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- ( 5 ) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

**§ 13****Fälligkeit der Beiträge**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
Wird eine Vorausleistung nach § 11 erhoben, wird dieser einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

**§ 14**  
**Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und nicht öffentlich gewidmeten Eigentümerwegen ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der Gemeinde Stolzenhagen vom 13.06.2000 und der Gemeinde Lunow vom 24.03.1999 außer Kraft.

Oderberg, 18.03.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.02.2005 vorstehende Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 18.03.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

**Hebesatzsatzung**

**der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zur Erhebung der Grund- und  
Gewerbsteuer**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der zuletzt geltenden Fassung- hat die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 15.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B<br>(für Grundstücke)                             | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |



## § 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Oderberg, den 16.03.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.03.2005 vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zur Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.03.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

## Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses Oderberg vom 23.02.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in der Einnahme auf	2.059.100,00 €
- in der Ausgabe auf	2.059.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
- in der Einnahme auf	53.200,00 €
- in der Ausgabe auf	53.200,00 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	343.100,00 €
- die Amtsumlage auf	42 %

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| - Grundsteuern                               |         |
| A für land- und forstwirtschaftliche Flächen | 0 v. H. |
| B für Grundstücke                            | 0 v. H. |
| - Gewerbesteuern                             | 0 v. H. |

#### § 4

Folgende Größenordnungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für erheblich erklärt und bedürfen nach § 81 GO des Landes Brandenburg der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses

generell alle Ausgaben ab 3.000,00 €.

Im Übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Vorgänge dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

#### § 5

Der Amtsausschuss hat unverzüglich eine Nachtragssatzung gemäß § 79 GO des Landes Brandenburg zu erlassen, wenn

- (1) sich nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen ergeben, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen.
- (2) nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Baumaßnahmen / Investitionen geleistet werden sollen, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen.

Oderberg, 24.03.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung des Amtes Oderberg und deren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, ab 02.05.2005 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2005 vom 24.03.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oderberg, 24.03.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

### Sonstige amtliche Mitteilungen:

#### Bekanntmachung

Die Verwaltung des Amtes Oderberg gibt folgendes bekannt:

Am Freitag, dem **06. Mai 2005**, ist das Rathaus in Oderberg geschlossen.

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

**Nichtamtlicher Teil:**

**BIOSPHERENRESERVAT  
SCHORFHEIDE-CHORIN**  
Großschutzgebiet des Landes Brandenburg



Frühjahr 2005

**Bürger-Information****Sterben von Amphibien an der Straße zwischen Parstein und Pehlitz verhindern****Deshalb : zeitweilige nächtliche Verkehrsbeschränkungen**

Der Parsteinsee gehört mit seinem Umland zu den attraktivsten Gebieten im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Die gesamte Gegend ist nicht nur Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere, sondern auch ein wichtiges Erholungsgebiet. Die Campingplätze bei Parstein und Pehlitz sind besonders beliebt. Die Entwicklung von naturverträglichem Tourismus wird vom Landkreis Barnim und vom Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin aktiv unterstützt.

Im Jahre 2000 wurde der Weg zwischen den Campingplätzen Parstein und Pehlitz zum Teil als Asphaltstraße ausgebaut und zum Teil neu gepflastert. Einheimische und Touristen haben von der schnellen Verbindung zwischen Parstein und Brodowin sehr bald Besitz ergriffen: Das Verkehrsaufkommen stieg erheblich, und es wurde schneller gefahren.

Damit kommen besonders die wandernden, kleinen und relativ langsamen Amphibien und Reptilien nicht zurecht und erleiden in großen Mengen den Verkehrstod.

Ab Anfang März -je nach Wetterverlauf- verlassen die Amphibien ihre Winterquartiere auf dem Land und wandern zur Paarung in ihre angestammten Laichgewässer. Bei günstigem Wanderwetter, milden Temperaturen und nächtlichem Regen, wandern „explosionsartig“ sehr viele Tiere innerhalb eines kurzen Zeitraums, vor allem nachts. Der Fahrzeugverkehr, dazu noch mit hoher Geschwindigkeit, kann zu solchen Zeiten immense Tierverluste anrichten. Die schwarze Asphaltstraße wirkt außerdem auf die Amphibien anziehend, weil sie die über Tag gespeicherte Wärme nachts abgibt. Dieses Gebiet am Parsteiner See hat eine landes- und europaweite Bedeutung insbesondere durch die Vorkommen von Laubfrosch, Rotbauchunke, Kamm-Molch und weiteren geschützten Arten. Europäische Institutionen und die obersten Naturschutzbehörden schauen genau hin, wie wir mit solchen einmaligen Lebensräumen umgehen und wie wir die Auflagen zum Artenschutz erfüllen.

Das hat auch dieses Jahr die Vertreter von Kreisverwaltung und betroffenen Ämtern, von Forstamt und Naturschutzbund, von Naturschutzstation und Verwaltung des Biosphärenreservates veranlasst, die Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu beraten. Seit Bestehen des Problems ist mit verschiedenen ergänzenden Methoden versucht worden, die Verluste zu verringern: Saisonale Amphibienzäune, stationäre Leiteinrichtungen mit Durchlass-Tunneln, Geschwindigkeitsbeschränkung und Nachtfahrverbot durch Beschilderung und zeitweilige Straßensperrung mit verschlossenen Schranken.

Nach Auswertung der jährlich erhobenen Zählungen wandernder (lebender) und überfahrener Tiere sind die bisher effektivsten Schutzmaßnahmen:

- 1) Tempo 30 für alle Kraftfahrer
- 2) Nachtfahrverbot im Frühjahr und Herbst
- 3) Stationäre Amphibienleiteinrichtungen in Kombination mit den Tunneln

Auf Grundlage der Erfahrungen des Vorjahres einigten sich die Vertreter aus den Verwaltungen und Facheinrichtungen auf eine nächtliche Straßensperrung in der Hauptwanderzeit der Amphibien im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2005 in der Zeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr. Das Schließen der Schranken in diesem Zeitraum erfolgt für maximal für 4 Wochen, gegebenenfalls in Teilabschnitten von je mindestens 1 Woche in der Zeit der höchsten Wanderungsintensität. Die Sperrung wird mindestens 3 Tage vorher in der Märkischen Oderzeitung und in den anliegenden Gemeinden ortüblich bekannt gegeben. Dazu kommen eine Tonnagebeschränkung bis 3,5 t und eine Geschwindigkeitsbeschränkung bis 30 km/h durch Beschilderung.

Bei Fragen naturschutzfachlicher Art wenden Sie sich bitte an:  
Kreisverwaltung Barnim, Untere Naturschutzbehörde, Tel. 03334 / 2140  
Verwaltung des Biosphärenreservates, 16278 Angermünde, Hoher Steinweg 5-6, Tel. 03331 / 365414

Bei Fragen zur Organisation der Straßensperrung an:  
Amt Oderberg, Ordnungsamt, Tel. 033369 / 70933

---